

## **Zusatzbericht zum Bericht an den Einwohnerrat zur Teilrevision des Reglements über die Kinder- und Jugendzahnpflege vom 27. April 2004**

An seiner Sitzung vom 10. Mai 2004 hat der Einwohnerrat mit Geschäft Nr. 202 den Bericht des Gemeinderats vom 27. April 2004 über die Teilrevision des Kinder- und Jugendzahnpflegereglements in einer ersten Lesung beraten. Es wurden Fragen an den Gemeinderat herangetragen, deren Beantwortung dieser im Rahmen der 2. Lesung an der Einwohnerratssitzung vom 21. Juni in Aussicht gestellt hat.

Neben den Antworten zu den Fragen legt der Gemeinderat eine überarbeitete ER-Vorlage auf. Die überarbeiteten Stellen werden im vorliegenden Zusatzbericht jeweils in einem Kästchen herausgehoben.

### **1. Welche Leistungen sind vom Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege betroffen?**

Das kantonale Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz vom 11. August 1997 regelt die subventionsberechtigten Leistungen.

Daneben bestehen

- eine kantonale Verordnung über die subventionswürdigen kieferorthopädischen Leistungen im Bereich der Kinder- und Jugendzahnpflege (Verordnung Kieferorthopädie) vom 29. Juli 1997 sowie
- eine kantonale Weisung zu den nicht subventionsberechtigten konservierenden Behandlungen (Negativliste) in der Kinder- und Jugendzahnpflege vom 24. Juli 1997.

### **2. Anzahl der Rechnungen, die in Binningen im Rahmen des Kinder- und Jugendzahnpflegereglements beitragsberechtigt sind.**

Die Anzahl der Rechnungen und jene der ausbezahlten Beiträge bewegen sich seit Jahren auf ähnlichem Niveau. Im Abrechnungsjahr 2000/01 wurden zum Beispiel von 1'060 gestellten Rechnungen 585 subventioniert, also rund 55 Prozent.

Für das laufende Jahr 2003/04 wurden bisher aufgrund von 1'184 Rechnungen 511 Beiträge ausbezahlt. Die leicht tiefere Auszahlungsquote ergibt sich vor allem aufgrund der letzten Steuergesetzrevision aus dem Jahr 2001.

### **3. Welches sind die Kriterien, die eine Subventionsberechtigung neu festlegen sollen?**

Es gilt zu unterscheiden zwischen der Frage nach der Subventionsberechtigung einerseits und jener nach dem Subventionsbetrag andererseits.

#### **Subventionsberechtigung**

Der Gemeinderat geht davon aus, dass das Total der Einkünfte (Pos. 7 der Steuererklärung) unter CHF 84'000 *und* das Total der Vermögenswerte (Pos. 32 der Steu-

erklärung) unter CHF 420'000 liegen müssen, damit eine Subventionsberechtigung vorliegt. Die beiden Kriterien müssen *kumulativ* erfüllt sein.

Umgekehrt formuliert: Wer über ein höheres Einkommen als CHF 84'000 oder über höhere Vermögenswerte als CHF 420'000 verfügt, ist nicht subventionsberechtigt.

Die negative Formulierung „Anspruch [...] nicht übersteigen“ in der Vorlage mag Verwirrung gestiftet haben.

*Ergänzung in der überarbeiteten Vorlage:*

*Zur besseren Verständlichkeit wurde in der überarbeiteten Vorlage eine positive Formulierung gewählt..*

## **Subventionsbetrag**

Der Gemeinderat schlägt vor, dass für die Berechnung des Subventionsbetrages nur auf das Total der Einkünfte gemäss der Tabelle auf Seite 2 in der überarbeiteten ER-Vorlage abzustellen und also das Vermögen wie bisher nicht einzubeziehen sei.

### **Wieso kein Einbezug des Vermögens für die Berechnung des Betrags?**

Es wäre durchaus denkbar, das Vermögen auch in die Berechnung des Subventionsbetrags mit einzubeziehen. Es gibt verschiedene Varianten, um Bestandes- (also Vermögen) und Flussgrössen (also Einkommen) mit einer entsprechenden Gewichtung zu verrechnen. So soll im System des neuen Finanzausgleichs (NFA) zwischen Bund und Kantonen lediglich derjenige Teil des Vermögens mit dem Einkommen verrechnet werden, der besteuert werden kann, ohne dass sich die Vermögenssubstanz vermindert, was zu einer Gewichtung des Vermögens von 1.6% führt. Die Erhaltung der Vermögenssubstanz ist aber nicht das Ziel dieser Vorlage.

Umgekehrt gilt im Sozialhilfebereich, dass erst Beiträge ausbezahlt werden, wenn das Vermögen einer Einzelperson unter CHF 2'200 zu liegen kommt (bei Ehepaaren liegt der Vermögensfreibetrag bei CHF 3'400). Im Gegensatz zum vorherigen System wird in diesem also explizit von einem grösstmöglichen Vermögensverzehr ausgegangen, bevor Beiträge gesprochen werden, was einer möglichst hohen Gewichtung des Vermögens entspricht.

Aus Sicht des Gemeinderats ist ein prozentualer Einbezug des Vermögens in Anlehnung an die NFA-Lösung zur Berechnung des Subventionsbetrags sehr abstrakt, wenig transparent und deshalb zu vermeiden. Der Einbezug des Vermögens lediglich als Hürde für die Subventionsberechtigung ist leichter nachvollziehbar (vgl. Ziffer 4.).

*Ergänzung in der überarbeiteten Vorlage:*

*Zur besseren Verständlichkeit wurden die Paragraphen 6 und 7 neu geordnet und mit neuen Titeln versehen. Neu heisst Paragraph 6 „Subventionsberechtigung“ und Paragraph 7 „Subventionsbetrag“.*

#### **4. Weshalb wird auf „Brutto“-Grössen referenziert?<sup>1</sup>**

Die Beispiele in der Tabelle auf Seite 3 der ER-Vorlage zeigen, dass das ausgewiesene steuerbare Einkommen einzelner Haushalte eine bescheidene Einkommenssituation widerspiegeln kann, ohne dass dies den realen Gegebenheiten entspricht. Diese Problematik besteht bereits heute etwa im Bereich der Bezugsberechtigung von Krankenkassen-Prämienverbilligungen und ist auf jeden Fall zu vermeiden.

Um diesen verzerrenden Effekt zu verhindern wurde auf das Total der Einkünfte abgestellt. Analoge Überlegungen gelten für das Total der Vermögenswerte.

#### **5. Weshalb 420'000 Franken als obere Limite für das Total der Vermögenswerte?**

Zur Wiederholung: Das Vermögen wurde bisher nicht berücksichtigt und soll neu nicht als Kriterium zur Berechnung des Subventionsbetrags, sondern zur Feststellung der Bezugsberechtigung herangezogen werden.

Folgende Überlegungen wurden bei der Festlegung des Grenzwertes für das Total der Vermögenswerte berücksichtigt:

- Der Vermögensgrenzwert spielt nur eine Rolle bei Personen, deren Total der Einkünfte unter CHF 84'000 liegt.
- Mit dem Wechsel vom steuerbaren Einkommen (Obergrenze: CHF 70'000) zum Total der Einkünfte wurde die Obergrenze neu auf CHF 84'000 festgelegt. Ein Vergleich mit anderen Gemeinden zeigt, dass die neue Obergrenze im Rahmen liegt (beispielsweise die Gemeinden Aesch mit CHF 88'000 oder Oberwil mit CHF 78'000, letztere allerdings mit Bezugsgrösse „steuerbares Einkommen“).
- Das Total der Vermögenswerte besteht aus den drei Positionen „Bewegliches Vermögen“, „Liegenschaften“ und „Betriebsvermögen selbständig Erwerbender“, die alle über einen unterschiedlichen Liquiditätsgrad verfügen.
- Der steuerrechtliche Vermögenswert einer Liegenschaft (= Katasterwert) liegt deutlich unter dem tatsächlichen Marktwert.
- Ein Vermögensverzehr zur Finanzierung der Leistungen im Bereich der Kinder- und Jugendzahnpflege soll in Kauf genommen werden.
- Im Vordergrund soll eine einfache, transparente und leicht umsetzbare Lösung stehen.
- Unter Berücksichtigung der obigen Überlegungen wurde der Vermögensgrenzwert auf CHF 420'000 festgelegt, indem das Total der Einkünfte CHF 84'000 mit dem Faktor 5 multipliziert wurde. Eine Plausibilisierung aufgrund der vorhandenen Daten hat ergeben, dass mit dieser einfachen Formel den obigen Überlegungen Rechnung getragen werden kann. Die Beispiele 1 und 4 in der Tabelle auf Seite 3 der überarbeiteten Vorlage dienen der Veranschaulichung.

---

<sup>1</sup> Auch das Total der Einkünfte gemäss Position 7 der Steuererklärung ist keine echte Brutto-Grösse, da die Einkünfte aus unselbständiger und selbständiger Erwerbstätigkeit bereits Abzüge beinhalten (AHV/IV/EO/ALV berufl. Vorsorge, NBUV bzw. Verlustvorträge).

## **6. Informationen über die Vermögensverhältnisse bei Personen, die der Quellensteuer unterliegen.**

Im Abrechnungsjahr 2003/04 wurden rund 38 Rechnungen aufgrund von reinen Quellensteuerangaben eingereicht. Bis auf eine waren alle Rechnungen subventionsberechtiget. Aufgrund einer groben Prüfung der Datensätze kann davon ausgegangen werden, dass die Einkommensverhältnisse in der Mehrheit derart klar sind, dass im neuen Regime in den meisten Fällen eine Subventionsberechtigung bestehen bleibt.

Es ist denkbar, für diese Fälle ein System der Selbstdeklaration einzuführen, um auch die Vermögensverhältnisse zu überprüfen. Allerdings bezweifelt der Gemeinderat, dass aufgrund der Anzahl Rechnungen der damit anfallende Aufwand in einem gesunden Verhältnis zum verfolgten Ziel wie auch zu den entstehenden Kosten steht. Der Gemeinderat ist auch keine Gemeinde im Leimental bekannt, die in diesem Bereich eine Selbstdeklaration eingeführt hat.

*Korrektur in der überarbeiteten Vorlage:*

*Es wurde in der 1. Lesung zu Recht festgestellt, dass der Passus betreffend die Quellensteuer mit der neuen Lösung keinen Sinn mehr ergibt.*

*Der Abschnitt „Bei Personen, die der Quellensteuer [...] Nettoeinkommen“ wurde gestrichen.*

## **7. Regelung der Beitragsgesuche von Personen, die im Konkubinat leben.**

Das kantonale Gesetz spricht von „Eltern oder andere gesetzlich verpflichtete Personen (kurz: Eltern)“.

Im Rahmen der Prüfung von Beitragsgesuchen stellt die zuständige Abteilung auf die vorhandenen Steuerdaten ab. Hier gilt:

- Für die Berechnung der Einkommens- und Vermögensgrenzwerte bei Personen, die im Konkubinat leben, werden die Steuerdaten der erziehungsberechtigten Person herangezogen.
- Bei Zuteilung des gemeinsamen Sorgerechts an beide Elternteile sind die Steuerdaten jener Person relevant, die den Unterhalt des Kindes zur Hauptsache bestreitet.

## **8. Verschuldete vs. unverschuldete Einkommensausfälle**

Dem Gemeinderat ist nicht klar, anhand welcher Kriterien entschieden werden soll, ob eine/mehrere in einem Haushalt lebende Person/en unverschuldet oder verschuldet ein 100%-Arbeitspensum nicht erfüllt/en.

## **9. Anteile des Kantons und der Gemeinden an die Behandlungskosten.**

§15 Absatz 2 des kantonalen Kinder- und Jugendzahnpflegegesetzes hält fest: "An die Behandlungskosten für subventionsberechtigte Massnahmen leisten der Kanton und die Gemeinden je 1/6. [...]."

Das heisst, dass die Gemeinde 1/6 an die Behandlungskosten für subventionsberechtigte Massnahmen leistet.

## **10. Finanzielle Auswirkungen der Vorlage**

Wie in der Vorlage erwähnt, geht es um einen jährlichen kommunalen Beitrag in der Grössenordnung von CHF 45'000 bis CHF 50'000. Mit der Vorlage als solche hat der Gemeinderat weder Mehr- noch Minderausgaben im Fokus. Vielmehr geht es ihm darum, mit möglichst wenig Zusatzaufwand den Bezügerkreis auf jene Personen zu limitieren, die tatsächlich in bescheidenen Verhältnissen leben und deshalb insgesamt einen Anspruch auf kommunale und kantonale Beiträge im Umfang von einem Drittel erhalten sollen.

Selbstverständlich wurden aufgrund der vorhandenen Daten und anhand von einzelnen Beispielen Überlegungen angestellt, welche Effekte der Übergang haben könnte. Es wurde hingegen bewusst darauf verzichtet, das neue Regime an jedem einzelnen Fall durchzuspielen.

Deshalb können an dieser Stelle nur die bereits in der ersten Vorlage gemachten Aussagen wiederholt werden:

Aufgrund der Revision ist mit weniger Beitragsberechtigten und damit mit leicht geringeren finanziellen Belastungen für den Gemeindehaushalt zu rechnen, auch wenn aufgrund der familienfreundlicheren Subventionssätzen im Einzelfall leicht höhere Beiträge gewährt werden.

Die Auswirkungen der konjunkturellen Entwicklung und der steuergesetzlichen Änderungen auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie die Anzahl der Zahnarztrechnungen und deren frankenmässiger Umfang sind hingegen nicht prognostizierbar.